



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-20-0014

Neufassung der städtischen Förderrichtlinien

Beschluss Nr. 0073

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Die städtischen Förderrichtlinien wurden von der AG Förderrichtlinien auf Basis eines Revisionsberichts sowie verwaltungsinterner Rückmeldungen überarbeitet.
- 1.2. Die bisherigen Förderrichtlinien umfassen Zuschüsse und Leistungsverträge. Da sich diese Vorgangsarten inhaltlich stark unterscheiden, beschäftigt sich die Neufassung ausschließlich mit der Gewährung von Zuschüssen durch die LHW. Die bisherigen Regelungen zu Leistungsverträgen sollen vorerst als eigene Richtlinien weitergelten (Anlage 2 *der Sitzungsvorlage*). Um dies widerzuspiegeln, wurden diese Regelungsteile von der AG Förderrichtlinien redaktionell angepasst, inhaltlich jedoch unverändert gelassen.
- 1.3. Mit dem Ziel, die für die Förderempfänger relevanten Informationen so kompakt wie möglich und besser lesbar und nachvollziehbar zu halten, gliedern sich die überarbeiteten Förderrichtlinien in einen externen Regelungsteil (Anlage 1a *der Sitzungsvorlage*) mit allen für die Zuschussnehmerseite relevanten Regelungen und eine Arbeitsanweisung (Anlage 1b *der Sitzungsvorlage*) für die verwaltungsinterne Abwicklung von Zuschüssen.
- 1.4. Die AG Förderrichtlinien arbeitet weiter an Mustern und Arbeitshilfen wie z. B. einer einheitlichen Checkliste zur Prüfung der Mittelverwendung oder Musterbescheiden/-verträgen (siehe auch Sitzungsvorlage 20-V-20-0008). Vorrang haben dabei die Standards, die für den Aufbau der Software zum Fördermittelmanagement erforderlich oder hilfreich sind.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1. Die Förderrichtlinien (Anlagen 1a und 1b *der Sitzungsvorlage*) treten zum 01.07.2025 in Kraft. Die Förderrichtlinien in der Fassung vom 25.05.2022, zuletzt verlängert am 18.12.2024, treten mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.
- 2.2. Die für den Abschluss von Leistungsverträgen geltenden Regelungen der bisher geltenden Förderrichtlinien treten als „Richtlinien für den Abschluss von Leistungsverträgen zur Erfüllung kommunaler Zwecke“ zum 01.07.2025 in Kraft.

- 2.3. Der Magistrat wird beauftragt, in der jeweiligen Dezernatszuständigkeit sicherzustellen, dass entsprechende Richtlinien zur Ausgestaltung der Regelungen zu Leistungsverträgen bei Bedarf erstellt und regelmäßig auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit hin weiterentwickelt werden.
- 2.4. Der Magistrat wird beauftragt, bestehende Ausführungsrichtlinien auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Förderrichtlinien hin zu überprüfen und ggf. zeitnah zu überarbeiten. Bestehen Widersprüche zwischen den noch nicht aktualisierten Ausführungsrichtlinien und der Neufassung der Förderrichtlinien, so ist den Regelungen der Förderrichtlinien Vorrang einzuräumen. Förderempfänger sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

(antragsgemäß Magistrat 13.05.2025 BP 0270)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender